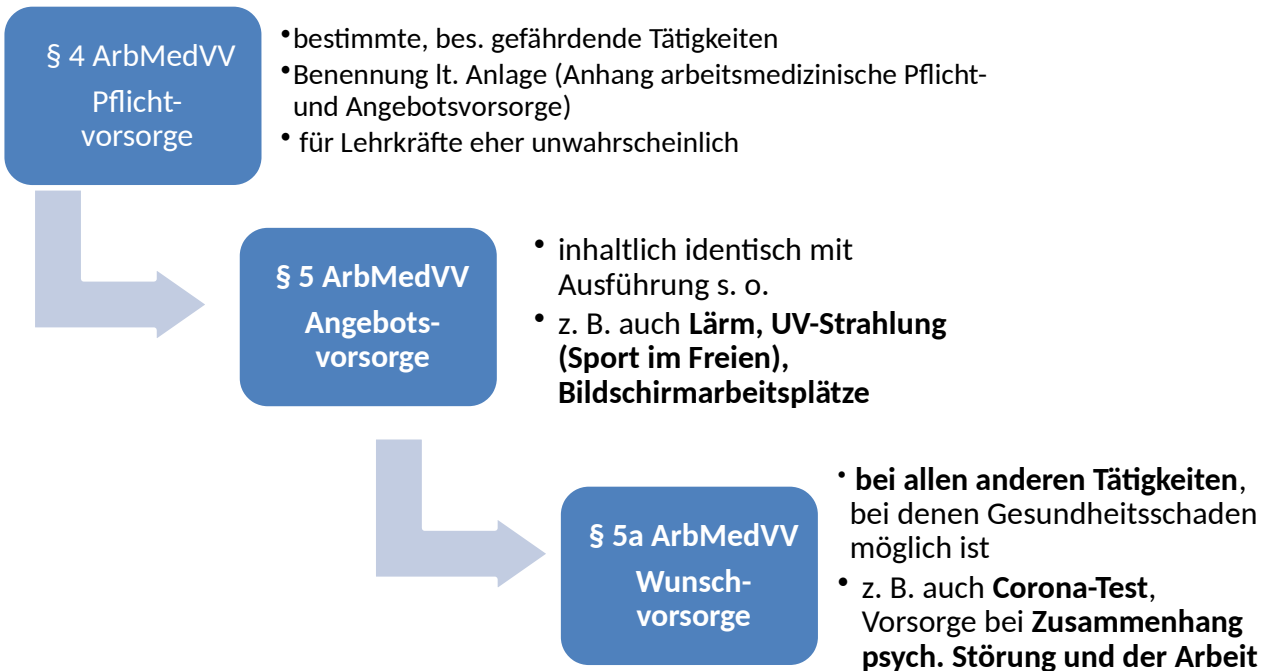


Wichtige Hinweise für Schulleiter*innen in Brandenburg zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV



Hinweis: Vorschriften gelten für Tarifbeschäftigte und Beamte gleichermaßen. Beschäftigte sind auch über Wunschvorsorge zu unterrichten (persönlich gegen Unterschrift)!

Pflichten des Arbeitgebers

u. a.

§ 3 Abs. 4 ArbMedVV

Führen einer **Vorsorgekartei** für jeden Beschäftigten, welche Angaben enthält, **dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.**

[Arbeitsmedizinische Vorsorge \(Link zum Bildungsserver\)](#)

Pflichten der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes

Ausstellung einer **Vorsorgebescheinigung**, welche Angaben enthält, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.

Mustertexte für Angebotsvorsorge

Angebotsvorsorge

„Sehr geehrte/r Frau / Herr,

nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge rechtlich verpflichtet, Ihnen eine Angebotsvorsorge anzubieten.

Sie führen Tätigkeit an Bildschirmgeräten aus (Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 Anhang ArbMedVV). ...*bzw. Benennung des konkreten Anlasses.*

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass für Sie weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung der Angebotsvorsorge Nachteile entstehen. Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt i. d. R. innerhalb Ihrer Arbeitszeit.

Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Ich erhalte vom Arzt lediglich eine Bescheinigung, dass Sie teilgenommen haben (Vorsorgebescheinigung). Sie erhalten diese ebenfalls.

Nennung des zuständigen Arztes.

Hinweis für die betriebsspezifischen Möglichkeiten, einen Vorsorgetermin zu erhalten.“

Fristenregelungen für Vorsorgetermine

First = Zeitraum zwischen zwei Folgevorsorgemaßnahmen

- Erstvorsorge - muss innerhalb 3 Mon. vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst, angeboten od. ermöglicht werden.
- 2. Vorsorge – i. d. R. spät. nach 12 Mon.
- Weitere Folgevorsorgen (Angebots- und Wunschvorsorge) müssen spät. nach 36 Mon. veranlasst oder angeboten werden.

Die Ablehnung durch den AN entbindet den AG nicht von der Pflicht des Angebots!

Unterlassungen

sind zumindest Ordnungswidrigkeiten und können als solche belangt werden.

Beispiel:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 eine **Vorsorgekartei** nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig führt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ArbMedVV i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 eine **Angebotsvorsorgen** nicht oder nicht rechtzeitig anbieten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 ArbMedVV).

Bußgeldrahmen ArbMedVV

Vorsatz

5,00 – 5.000,00 €

(§25 Abs. 2 ArbSchG i. v. m.
§ 17 Abs. 1 OWiG)

Fahrlässigkeit

5,00 – 2.500,00 € (§25 Abs. 2
ArbSchG i. v. m.
§ 17 Abs. 1,2 OWiG)

Weitere freiwillige Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gem. § 3 Abs. 1 S. 4 ArbMedVV

- betriebliche Gesundheitsprogramme
- Gripeschutzimpfungen
- Gesundheitstag
- Gesundheits-Workshop
- Venencheck
- Check des Herz-Kreislauf-Systems
- Lungenfunktionsprüfungen
- Radiologische Check-ups
- Sehtest
- Raucherentwöhnung
- Krebsvorsorgen
-

Diese Maßnahme müssen nicht zwingend durch den Betriebsarzt durchgeführt werden.